

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 6

Artikel: Rechtsfragen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter handle und daß der Wegfall der Haft für ihn die große Gefahr in sich berge, daß er eine gewisse Vereinsamung und Haltlosigkeit mit falschen, nämlich suchtdiktierten Tendenzen zu überwinden trachte». Einen Rechtsbrecher zu bessern ist Zweck der Freiheitsstrafe, nicht aber jener der *Verwahrung*. Diese dient ausschließlich dem *Schutz der Öffentlichkeit* vor offensichtlich unverbesserlichen Rechtsbrechern, die sich immer wieder und in schwerwiegender Weise wider das Gesetz vergehen. Zweifellos soll die Verwahrung das letzte Mittel bilden, zu dem der Richter greift, aber im vorliegenden Fall durfte er nicht davon absehen: seit 1954 ist die Kette der Straftaten des Angeklagten praktisch nie mehr abgerissen.

Kein «Ersatz» für die Verwahrung

Der Angeklagte hatte nun das Glück, einen *Anstaltspfarrer* zu finden, der sich seiner annimmt und der als *Vormund* ihn betreuen will. Mit seiner Hilfe, so meinte der Pfarrer, könnte der Angeklagte vor einem Rückfall bewahrt werden, weshalb sich eine Verwahrung erübrige. Dem mußte das Gericht leider widersprechen: Der Richter, der das Gesetz anzuwenden hat, kann die ihm obliegende Aufgabe nicht einer andern Behörde, also etwa der Vormundschaft, übertragen, stellte das Bundesgericht fest, und es fuhr in jenem Entscheid fort: «Der Richter ist daher nicht befugt, von der strafrechtlichen Maßnahme, die neben oder anstelle der Strafe zu verhängen ist, deswegen abzusehen, weil er eine andere, im Gesetz nicht vorgesehene Maßnahme, zum Beispiel eine vormundschaftliche oder administrative, für geeigneter oder zweckmäßiger hält.»

Zweckmäßig für den Angeklagten ist unbestreitbar eine *Vormundschaft*, nicht erst nach der Entlassung, sondern bereits während der *Bewährungsprobe der semi-liberté*, die das Gericht ausdrücklich befürwortete, auch wenn es darüber nichts zu bestimmen hat; das ist vielmehr Aufgabe der Strafvollzugsbehörden. Eines Vormundes bedarf der Angeklagte um so mehr, als er nach wie vor dazu neigt, den Fehler für sein ständiges *Straucheln bei andern zu suchen*, und er beruft sich auch immer auf Mängel in seiner Erziehung. Obwohl er in äußerlich geordneten Familienverhältnissen aufwuchs und eine Lehre erfolgreich abschließen konnte, ging das Gericht davon aus, daß die Behauptungen des Angeklagten in diesem Punkt der Wahrheit entsprechen. Doch erwiderte das Gericht darauf zugleich, daß ein Mensch sich nicht ein ganzes Leben lang auf Erziehungsfehler berufen und damit seine Verfehlungen entschuldigen kann, und der Angeklagte hat immerhin den 50. Geburtstag bereits hinter sich.

NZZ Nr. 84/1973

Rechtsfragen

Blind und schwerhörig — Die Leistungspflicht der Invalidenversicherung

(sda) Nach einem Urteil des *Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG)* hat ein beidseitig hörgeschädigter Blinder Anspruch auf zwei neue Hörgeräte, die es ihm — gemäß den Feststellungen des Facharztes — erlauben, normal zu hören, und nicht bloß auf gebrauchte Geräte die den Hörschaden in geringem Maß korrigieren.

Ein vollständig *blinder Versicherter* ist Bezüger einer *Invalidenrente* und arbeitet als Reisender für Kosmetikartikel; für diese Tätigkeit steht ihm ein Blinden-

führhund zur Verfügung. Er leidet an *hochgradiger Innenohrschwerhörigkeit*. Die IV gab ihm deshalb zwei *Hörgeräte* ab. Als diese nach einigen Jahren nicht mehr genügten, ersuchte der Versicherte um Abgabe von zwei neuen Geräten. Die IV entsprach diesem Begehren in dem Sinne, daß sie ihm *leihweise zwei Apparate* aus den Beständen des IV-Depots zur Verfügung stellte.

Der Versicherte verlangte jedoch *zwei fabrikneue Geräte* und beschwerte sich erfolglos beim kantonalen Richter. Dessen Entscheid zog er mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG weiter. Er machte geltend, als Blinder sei er *ausschließlich auf das Gehör* und daher auf optimale Versorgung mit absolut leistungsfähigen Geräten angewiesen. Bei einem Ausfall der Apparate sei er, namentlich auf der Straße, völlig hilflos. Ein solches Risiko, das bei der Verwendung von Gebrauchtgeräten bestehe, dürfe ihm nicht zugemutet werden. Es sei fachärztlich nachgewiesen, daß die Geräte aus dem IV-Depot für ihn untauglich seien; mit den neuen Apparaten vermöge er dagegen normal zu hören.

In seinem Urteil ging das EVG vom allgemeinen Grundsatz aus, daß die IV dem Versicherten nur die dem jeweiligen Eingliederungszweck angepaßten *notwendigen Maßnahmen*, nicht aber das Bestmögliche zu gewähren habe. Denn das Gesetz wolle die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als dies im Einzelfall notwendig, aber auch genügend sei. Hinsichtlich des Anspruches auf Hilfsmittel bedeute das nach gesetzlicher Vorschrift, daß dem Versicherten jene Hilfsmittel zustehen, die er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in seinem Aufgabenbereich benötigt. Weiter schreibe das Gesetz vor, die Hilfsmittel seien zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmäßiger Ausführung abzugeben.

Im zu beurteilenden Fall war der Anspruch des Beschwerdeführers auf beidseitige Versorgung mit Hörgeräten unbestritten. Zu entscheiden war lediglich, ob *fabrikneue oder gebrauchte Geräte* abzugeben seien, also was nach den gegebenen Umständen notwendig und zweckmäßig sei. Das EVG fand, die Zweckmäßigkeit werde durch den *Grad der Notwendigkeit* bestimmt. Dieser Grad sei bei einem hörgeschädigten Blinden hoch zu veranschlagen, insbesondere wenn dieser vernünftig eingegliedert sei und noch eine Erwerbstätigkeit auszuüben vermöge.

Da der Beschwerdeführer vollständig blind und zudem in seinem Hörvermögen stark eingeschränkt sei, müsse der Ausfall dieser beiden Sinne bestmöglich korrigiert werden. Es genüge daher — namentlich zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit — nicht, daß er sich in der Umwelt einigermaßen zurechtfinde, sich also beispielsweise mit seinen Kunden verständigen könne. Entscheidend sei vielmehr, daß er sich *möglichst unbehindert zu bewegen vermöge*. Er brauche sich deshalb nicht mit einer mäßigen Korrektur durch reparaturanfälligere Geräte zu bescheiden, wenn fachärztlich überzeugend nachgewiesen sei, daß zum normalen Hören zwei neue Geräte benötigt würden. Unter solchen Umständen seien *nur diese neuen Apparate* gleichzeitig auch zweckmäßig.